

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach),
Vogel (Ennepetal), Spranger, Dr. Klein (Göttingen), Sauter (Ichenhausen),
Dr. Bötsch, Deres, Milz, Niegel, Röhner und Genossen und der Fraktion
der CDU/CSU**

— Drucksache 9/928 —

Verhalten der DDR gegenüber dem Rechtsextremisten Udo Albrecht

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz – 3142/1 – 22/81 – hat mit Schreiben vom 4. November 1981 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wann und mit welcher Begründung haben die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland die DDR um Zulieferung des am 29. Juli auf ihr Gebiet geflüchteten Rechtsextremisten Udo Albrecht ersucht? Welche extremistischen Tätigkeiten von Albrecht sind der Bundesregierung bekannt und welche Straftaten im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit werden ihm nach Kenntnis der Bundesregierung zur Last gelegt?

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat im Anschluß an ein am 29. Juli 1981 mit dem Generalstaatsanwalt der DDR geführtes Ferngespräch mit Schreiben vom 31. Juli 1981 um Überstellung des aus der Untersuchungshaft geflohenen Udo Albrecht an die Behörden der Bundesrepublik Deutschland gebeten und dazu mitgeteilt, daß der Flüchtige seit 28. August 1980 bis zu seiner Flucht ununterbrochen in Untersuchungshaft gewesen sei. Nach dem zugrunde liegenden Haftbefehl sei der Beschuldigte dringend verdächtig, am 13. Februar 1976 einen bewaffneten Raubüberfall auf die Amro-Bank in Breda/Niederlande, am 17./18. Mai 1976 einen bewaffneten Raubüberfall mit Geiselnahme auf die Filiale der Volksbank in Gronau und am 3. April 1979 einen bewaffneten Raubüberfall auf eine Filiale der Volksbank in Bochum begangen zu haben.

Der 41jährige Udo Albrecht hat in den vergangenen Jahren u. a. Kontakte und Beziehungen zu der palästinensischen Organisation „Fatah“ gehabt und den Führer der „Wehrsportgruppe Hoffmann“, Karl-Heinz Hoffmann, dort eingeführt. Den Sicherheitsbehörden ist Albrecht seit Jahren als militanter Rechtsradikaler mit Verbindungen zu entsprechenden Kreisen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt. Zur Frage des Zusammenhangs zwischen extremistischen Tätigkeiten und Straftaten ist zu bemerken, daß Albrecht wiederholt und zum Teil erheblich bestraft worden ist; er hat etwa zwanzig Jahre in Haft verbracht. Im Rahmen einer 1968 erfolgten Verurteilung wegen verschiedener Vermögens- und Urkundendelikte hat das Gericht Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit einer rechtsextremistischen Einstellung gesehen. In den jetzt anhängigen Straf- und Ermittlungsverfahren richten sich die Ermittlungen auch auf das Vorhandensein derartiger Zusammenhänge.

2. Wann und mit welcher Begründung hat die DDR die Zulieferung abgelehnt? Welche Mitteilungen über seine Abschiebung hat sie gemacht? Wie beurteilt die Bundesregierung die Nichtzulieferung und Abschiebung rechtlich und politisch?

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat mit Schreiben vom 8. September 1981 an den Generalstaatsanwalt in Hamm, das dort am 16. September 1981 eingegangen ist, mitgeteilt, daß er sich aus rechtlichen Gründen gehindert sehe, dessen Ersuchen zu entsprechen. Nach dem Recht der DDR und allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen erfolge eine Auslieferung nur dann, wenn der Ersuchende einem vergleichbaren Ersuchen des ersuchten Staates entsprechen würde. Diese Voraussetzung sei in diesem Fall nicht gegeben; hierzu verweist der Generalstaatsanwalt der DDR darauf, daß der Generalstaatsanwalt in Hamm im Jahre 1976 die Zulieferung des geflüchteten DDR-Soldaten Werner Weinhold abgelehnt habe. In dem gleichen Schreiben vom 8. September 1981 teilt der Generalstaatsanwalt der DDR weiter mit, daß der „widerrechtlich in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingedrungene Beschuldigte Udo Albrecht hier zwischenzeitlich ausgewiesen“ worden sei.

Die Bundesregierung hat diese Entscheidung zur Kenntnis genommen. Sie bedauert, daß durch die Abschiebung Albrechts in ein drittes Land die gebotene Strafverfolgung verhindert und einem gefährlichen Straftäter die Möglichkeit zu weiteren Straftaten eröffnet wird. Die Abschiebung Albrechts in ein drittes Land steht deshalb auch in Widerspruch zu den Bekundungen der Deutschen Demokratischen Republik über die Notwendigkeit einer effektiven Bekämpfung terroristischer und extremistischer Gewalttäter.

3. Was ist der Bundesregierung über den jetzigen Aufenthalt von Albrecht bekannt? Hält er sich in einem Land auf, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen Auslieferungsvertrag geschlossen hat?

Der Bundesregierung ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des Udo Albrecht nicht bekannt.

4. Welche Berichte über Albrecht und seine Tätigkeit hat es vor seiner Flucht in DDR-Medien und in DKP-eigenen Presseorganen oder von ihr beeinflußten Organisationen gegeben? Wie ist in den gleichen Medien über Flucht und Abschiebung Albrechts berichtet worden?

Der Bundesregierung sind keine Presseberichte in den DDR-Medien oder in DKP-eigenen Presseorganen, weder vor der Flucht noch nach Flucht und Abschiebung, bekannt.

5. Welche sonstigen Fälle offenkundiger Unterstützung deutscher Rechtsextremisten durch die DDR oder andere Länder des „realen Sozialismus“ sind der Bundesregierung bekannt, oder welche Anhaltspunkte für derartige Unterstützung hat sie?

Der Bundesregierung ist hierüber nichts bekannt und sie hat auch keine Anhaltspunkte dafür.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0172-6838